

12.234,05 Euro - höchste Handyrechnung Deutschlands

2009-03-11 09:59:51

Vor kurzem erschien in der Reportage Akte 09 ein Beitrag, der (so in etwa) mit "11.000,00 Euro – höchste Handyrechnung Deutschlands" titelte. Nimmt man den Titel für bare Münze, so können wir nun behaupten, die höchste Handyrechnung beläuft sich nicht auf 11.000,00 Euro, sondern auf ziemlich genau 12.234,05 Euro. Sie fragen, woher wir das wissen?

Vor einiger Zeit wurden wir von einer jungen Frau mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut. Die Frau arbeitet als Reinigungskraft, ist der deutschen Sprache nur sehr eingeschränkt mächtig, verfügt über nur geringes Einkommen und keinerlei Ersparnisse aber über eine Mobilfunkrechnung in Höhe von Sage und Schreibe 12.234,05 Euro.

Was war passiert? Was hat die Frau dazu getrieben, derart selbstzerstörerisch von ihrem Handy Gebrauch zu machen? Die junge Frau schloss bei einem renommierten Mobilfunkanbieter einen Mobilfunkvertrag mit Internetflatrate ab – zum monatlichen Festpreis von 25,00 Euro. Soweit so gut.

Dann aber kam der verhängnisvolle Fehler. Die junge Frau hielt sich im letzten Jahr einen Tag in den Niederlanden auf. Dort lud sie einen Film herunter, was zu einem Datentransfer von 1010MB führte. Was sie nicht wusste (weil sie wie so viele das Kleingedruckte nicht gelesen bzw. verstanden hat), war, dass hiedurch Gebühren in Höhe von 0,59 Euro/50Kb und letztlich ein Rechnungsbetrag von über 12.000,00 Euro ausgelöst wurde. Es liegt auf der Hand, dass die junge Frau äußerst schockiert war, ob der Preissteigerung von über 3000(!) Prozent. Auch das Rechtsempfinden des Juristen ist empört – zumindest meines ;-)

Es stellt sich die Frage, wie dieser Frau geholfen werden und die Empörung in rechtliche Formen gegossen werden kann. Allgemein bekannt ist, dass die von Mobilfunkbetreibern erhobenen Auslandsgebühren bereits vor zwei Jahren von der EU-Kommission als "übertrieben hoch" gerügt wurden. Leider wurde der Datentransfer anders als die Telefonie aber bislang noch nicht gedeckelt. Es erweist sich als schwierig, ohne Hilfe des Gesetzgebers rechtlich "einen Knopf an die Sache" zu machen.

Man könnte meinen, dass das Unterlassen klar erkennbarer Hinweise auf die existenzvernichtende Kostenfalle eine Verletzung sog. Rücksichtnahmepflichten, gemäß § 241 Abs. 2 i.V.m. § 242 BGB darstellt. Schließlich erschöpft sich ein Schuldverhältnis nicht in der Herbeiführung des geschuldeten Leistungserfolges, sondern stellt eine von Treu und Glauben beherrschte Sonderverbindung dar. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB ist der Vertragspartner verpflichtet, das Integritätsinteresse, d.h. den vermögensrechtlichen Status quo des anderen Teils zu schützen. Zur Rücksichtnahmepflicht gehören insbesondere Aufklärungs- und Schutzpflichten. Diese könnten vorliegend in eklatanter Weise verletzt sein, da es an einem Hinweis auf die Gefahr der Existenzvernichtung durch Datentransfer im Ausland mangelt. Ein entsprechender Gefahrenhinweis kann weder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch der

IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

Produktbeschreibung der im Internet aufgeführten Angebote entnommen werden. Stattdessen wird geworben mit Slogans wie beispielsweise: "Unbegrenzte Möglichkeiten: Die Laptop Internet-Flat. Nutzen Sie mit Ihrem Laptop alle Vorteile des mobilen Internets und bleiben Sie **überall** up to date: **kostenlos** und **ohne Limit**." Auf die Gefahr durch (normalen) Datentransfer im Ausland in kürzester Zeit Kosten in Höhe fünfstelliger Beträge auszulösen, wird hingegen verschwiegen. Vielmehr wird durch Werbeanpreisungen wie "überall" und "ohne Limit" geradezu dazu aufgefordert auch im Ausland und mithin "überall und ohne Limit" bedenkenlos zu surfen und Daten zu transferieren.

Erfolgsversprechender als eine rechtliche Auseinandersetzung scheint der Hinweis auf die Fakten (mittellos, geschäftsunerfahren, nur eingeschränkte Deutschkenntnisse, faktisch geringer Schaden, **Flatrate**-Vertrag, Preissteigerung von 3000 Prozent, Existenzvernichtung, Kulanz von Wettbewerbern in gleichgelagerten Fällen) und die Hoffnung auf die Herbeiführung einer Einigung auf Kulanzbasis. Noch dazu fand sich ein Freund der jungen Frau, der bereit war, dem Mobilfunkanbieter ein Viertel des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Eine gute Ausgangsbasis für eine gütliche Einigung, will man meinen.

Der Mobilfunkanbieter antwortet hierauf lapidar:

[...] wir haben die Rechnung Ihrer Mandantin [...] geprüft und konnten keinen Fehler finden. Es ist richtig, dass derzeit die Diskussion über Roamingkosten europaweit geführt werden. Dennoch hat [...] unsere Preisliste anerkannt und eine andere Berechnung ist uns nicht möglich. [...]

Eine andere, weniger existenzvernichtende Berechnung ist also nicht möglich.

Vor Kurzem hat eben dieser Mobilfunkanbieter die Preisliste für Auslands- und Roamingverbindungen aktualisiert und bietet nunmehr sog. Reisevorteilstarife (auch in die Niederlande) an. Die Preise wurden in diesem Zuge um immerhin 50 Prozent reduziert, von 0,59Euro/50Kb auf nunmehr ca. 0,29Euro/50Kb.

(sjm)